



### Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit          | Stand      |
|----------------|------------------------|------------|
| 90.202         | Abteilung 3/1 Finanzen | 01.01.2002 |

## 1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Stadt Siegen gewährt Zuschüsse nur, wenn die nachstehenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen vom Zuschussempfänger anerkannt werden. In besonderen Fällen können abweichende Bedingungen festgelegt werden, die ebenfalls anzuerkennen sind.

## 2. Verfahren

Zuschüsse der Stadt Siegen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss ausführlich begründet sein. Dabei sind Angaben zur Art und Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erforderlich. In der dem Antrag beizufügenden Finanzierungsübersicht ist sowohl die jeweilige Eigenleistung des Antragstellers wie auch evtl. Drittmittel, insbesondere Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen, aufzulisten.

Bei Zuschussanträgen zu Investitionsmaßnahmen müssen Pläne, Baubeschreibungen, Kostenberechnungen und ein Gesamtfinanzierungsplan beigefügt werden.

Zuschüsse der Stadt Siegen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen erst zur Auszahlung angefordert werden, wenn die Eigenmittel des Antragstellers sowie etwaige sonstige Einnahmen aufgebraucht sind und der städtische Zuschuss im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes zur Leistung fälliger Ausgaben benötigt wird. Eine Auszahlung des Zuschusses der Stadt Siegen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**Bei Investitionsmaßnahmen haben die Zuschussempfänger auf die Förderung der Maßnahme durch öffentliche Mittel der Stadt Siegen in geeigneter Form hinzuweisen.**

Bei der öffentlichen Förderung von Investitionsvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

**35 v.H.** des Zuschusses nach Vergabe des Auftrages, bei Neubauvorhaben nach Vergabe des Rohbauftrages,

**35 v.H.** des Zuschusses nach Anzeige der Fertigstellung, bei Neubauvorhaben nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,

**30 v.H.** des Zuschusses nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten Investitionsmaßnahme(n).

### **3. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Siegen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuschüsse/Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder gewährt wurden oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 EUR ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

### **4. Rechnungsführung, Verwendungsnachweis**

Die von der Stadt Siegen gewährten Zuschüsse müssen in den Büchern des Empfängers vereinnahmt und ihre Verwendung so dargestellt werden, dass die ordnungsgemäße Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege nachgewiesen werden kann.

Über die Verwendung des Zuschusses muss, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, innerhalb von drei Monaten (bei laufenden Betriebszuschüssen) bzw. innerhalb von sechs Monaten (bei Investitionsvorhaben) nach Abschluss der Arbeiten oder Aufgaben, für die der Zuschuss gewährt worden ist, ein besonderer Nachweis bei der Stadt Siegen eingereicht werden. In diesem Nachweis müssen die für die Finanzierung der Maßnahme/Aufgabe verfügbaren Einnahmen, getrennt nach den Finanzierungsquellen, und die Ausgaben entsprechend den vorhandenen Einzelbelegen aufgeführt und die Gesamteinnahmen und -ausgaben gegenübergestellt werden.

### **5. Prüfung der Verwendung**

Die Stadt Siegen behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel durch Einsicht in die Belege und Bücher sowie durch Ortsbesichtigungen jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zugang zu den der Prüfung unterliegenden Gebäuden, Anlagen oder Geräten zu ermöglichen.

Wird der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwandt oder wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder sind die Bücher und Belege nicht prüffähig, so sind die gewährten Beträge auf Verlangen der Stadt zurückzuzahlen. Für zurückzuzahlende Zuschussbeträge werden in entsprechender Anlehnung an die landesrechtlichen Regelungen Zinsen berechnet.

Im Fall der Rücknahme der Zuschussgewährung oder Rückforderung gezahlter Beträge gilt § 48 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW). Der Zuschussempfänger kann sich insbesondere nicht auf den Wegfall ungerechtfertigter Bereicherung berufen, wenn er die Zuschussgewährung durch Angaben bewirkt hat, die nach Ansicht der Stadt Siegen in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

## **6. Sonstiges**

Für laufende Betriebszuschüsse sowie Zweckzuschüsse können Teile dieser Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für nicht anwendbar erklärt werden.

Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Anlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen" vom 13.08.1998 (Ziffer 3) und haben Gültigkeit ab dem 01.01.2002.

## Anerkennungserklärung

Die vorstehenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen werden bezüglich des Zuschusses der Stadt Siegen über

\_\_\_\_\_ EUR

als verbindlich anerkannt.

Siegen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name oder Stempel des Empfängers/Verein)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

Um Überweisung des Zuschusses an

\_\_\_\_\_  
IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_  
(International Bank Account Number ) (Bank Identifier Code)

wird gebeten.